

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Petitionsausschusses
des Landtages von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 – 9
39104 Magdeburg

MAGDEBURG, 11.04.2016

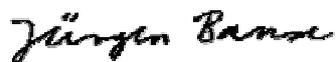
Petition Nr.: 6-B/00183
vom: 17.12.2015
betr.: Schülerkostenvergleichsbericht; hier: Stellungnahme des Kultusministeriums vom 09.02.16

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen meine Erwiderung auf die vorliegende Stellungnahme des Kultusministeriums zur o.g. Petition.

Sehr gern stehe ich den Mitgliedern des Petitionsausschusses für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
- Geschäftsführer -

VDP
Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung
Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00

Vereinsregister
Amtsgericht Stendal
VR 11611

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Petition Nr. 6-B/00183 vom 17.12.15: Erwiderung des Petenten zur Stellungnahme des Kultusministeriums vom 09.02.16

Mit Schreiben vom 09.02.16 hat das zuständige Kultusministerium eine Stellungnahme zur o.g. Petition abgegeben. Dabei ist das Ministerium auf einige der durch den Petenten aufgeführten Mängel der bisherigen § 18g-Berichte der Landesregierung eingegangen, insbesondere hinsichtlich des jüngsten vorgelegten Schülerkostenvergleichsberichts vom 01.10.14.¹ Zu verschiedenen Aspekten der Petition hat sich das Kultusministerium allerdings nicht geäußert (z.B. zu den Sonderbelastungen der Ersatzschulen² oder zur von der Landesregierung speziell für den § 18g-Bericht kreierten „Mehrschülerregelung“³), so dass wohl davon ausgegangen werden kann, dass die diesbezüglichen Argumentationen des Petenten auch vom Kultusministerium nicht mehr in Frage gestellt werden.

Die Erwiderung des Petenten bezieht sich auf die wesentlichsten Argumente, derer sich das Kultusministerium bei seiner Bewertung der vorliegenden Petition bedient.

Der Petent wird in seiner Erwiderung jedoch überzeugend darlegen, dass das Kultusministerium mit seiner Stellungnahme eher weitere Argumente dafür geliefert hat, dass ein entsprechender Schülerkostenvergleichsbericht künftig durch einen sachkundigen, unabhängigen und objektiven Dritten vorgenommen werden sollte.

Ein derartiges unabhängiges Gutachten könnte selbstverständlich auch schon jetzt zusätzlich bzw. alternativ zu dem von der Landesregierung in der neuen Legislaturperiode erneut zu erstellenden Bericht in Auftrag gegeben werden, mittelfristig wäre es aber sicherlich sinnvoller (vor allem ressourcenschonender), wenn die bisherige Regelung des § 18g SchulG-LSA durch das Parlament so modifiziert werden würde, dass die Landesregierung im Benehmen mit den hiesigen Interessenvertretern der freien Schulen mindestens einmal pro Legislaturperiode die Erstellung des § 18g-Berichtes durch einen sachkundigen, unabhängigen

¹ Landtags-Drs. 6/3470;

² s. Petition, Anlage 2, S. 10;

³ s. Petition, Anlage 2, S. 12 f.;

gen und objektiven Dritten in Auftrag geben und den so erstellten Bericht dem Landtag vorlegen muss. Der VDP Sachsen-Anhalt hat dieses Anliegen am 16.03.16 auch schon dem Präsidenten des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt im Rahmen eines ausführlichen Gespräches vorgetragen.

Zu den einzelnen Argumenten des Kultusministeriums:

1. ***Es sei eine „nicht nachweisbare Unterstellung“, dass die Landesregierung noch nie den ernsthaften Versuch unternommen haben soll, den Landtag objektiv über die tatsächlichen Kosten im öffentlichen Schulwesen zu berichten.***⁴

In jedem Fall lässt sich zunächst festhalten, dass die Landesregierung dem Landtag noch nie einen Bericht vorgelegt hat, der den Vorgaben des § 18g SchulG-LSA im vollen Umfang entsprochen hat. Dies wird durch das Kultusministerium auch selbst nicht in Frage gestellt, wie beispielhaft den nachfolgenden Passagen der o.g. Stellungnahme zu entnehmen ist:

- *„Aus einschlägigen Aufsätzen und Auswertungen zu der Methodik zur Gewinnung der Kennzahl „Ausgaben öffentlicher Schulen je Schülerin und Schüler“ ist ersichtlich, dass dem Wunsch nach vergleichbaren und zu schulstatistischen Daten kompatiblen finanzstatistischen Bildungsdaten derzeit nicht entsprochen werden kann. Insbesondere die der Jahresrechnungsstatistik zugrunde liegenden Haushaltssystematiken sehen nur eine sehr grobe Gliederung des Schulbereichs vor.“*⁵
- *„Die Ganztagschulbetreuung ist gemäß § 18a SchulG-LSA nicht Bestandteil der Finanzhilfe. Deswegen ist sie im Kostenvergleich bei den öffentlichen Schulen zu korrigieren.“*⁶
- *„In der Bundesstatistik sind die Kosten für Altersteilzeitregelungen enthalten. ... Die Altersteilzeitregelungen führen zu einem Anstieg der tatsächlichen Ausgaben je Schüler/in. Da es sich bei den Altersteilzeitregelungen um die Reaktion auf eine **spezielle Situation der öffentlichen Schulen** handelt, müssen die dafür anfallenden Ausgaben für freie Schulträger nicht berücksichtigt werden.“*⁷
- *„Bisher wurden für die Bildungsgänge an den berufsbildenden Schulen keine Berechnungen durchgeführt. ... **Die Probleme der vergleichbaren Berechnung – wie für die anderen Schulformen – konnten nicht ausgeräumt werden.**“*⁸
- *„Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Ausgaben ergeben sich bei den kommunalen Ausgaben. Hier betrifft es insbesondere die Zuordnung der Ausgaben zu den Kennziffern, die darüber hinaus **nicht ausreichend schulformbezogen** vorliegt.“*⁹
- *„Eine Abschätzung der **Sonderbelastungen** zeigt, dass die Sonderbelastungen je nach Schulform und Schuljahr ... eine Größenordnung von über 20 bis 45 v.H.*

⁴ Stellungnahme MK vom 09.02.16, S. 5;

⁵ Stellungnahme MK, S. 5;

⁶ Stellungnahme MK, S. 7;

⁷ Stellungnahme MK, S. 6;

⁸ Stellungnahme MK, S. 2;

⁹ Stellungnahme MK, Anlage 1, S. 1;

der Personal- und Sachausgaben erreichen, die für die Schätzung der Ausgaben je öffentlichen Schüler zugrunde gelegt werden. Es kann dem Land nicht zugemutet werden, diese Ausgaben, die es notgedrungener Maßen im öffentlichen Schulwesen leisten muss, bei der Finanzhilfe zu berücksichtigen.“¹⁰

Obwohl es in der Regelung des § 18g SchulG-LSA ausdrücklich heißt, dass die Landesregierung in ihrem Bericht an den Landtag „**die im öffentlichen Schulwesen tatsächlich entstehenden Kosten**“ für alle Schulformen darzustellen hat, hat die Landesregierung **in sämtlichen bisherigen Schülerkostenvergleichsberichten gleich gegen zwei Vorgaben von § 18g SchulG-LSA verstoßen**: Es sind hier weder die tatsächlichen (vollständigen) Kosten der staatlichen Schulen benannt, noch hat die Landesregierung jemals entsprechende Zahlen für alle Schulformen vorgelegt.

Zwar hat sich im Laufe der letzten Jahre – insbesondere auf Drängen des VDP Sachsen-Anhalt und der LAG der christlich orientierten Schulen – die Qualität des vorgelegten Schülerkostenvergleichsberichts etwas verbessert und auch der Umfang des vorgelegten Zahlenmaterials erhöht, gleichwohl entspricht auch der letzte vorgelegte § 18g-Bericht in ganz wesentlichen Punkten nicht den gesetzlichen Vorgaben.

In fast schon willkürlicher Weise enthält die Landesregierung dem Landtag bestimmte Kostenpositionen der staatlichen Schulen vor, die nach eigenen Angaben einen Umfang von mehr als 20 bis 45 Prozent der dargestellten staatlichen Schülerkosten (in Bezug auf die Personal- und Sachausgaben) haben. Die baulichen Kosten bzw. die Kosten für die Unterrichtsräume, die ja unzweifelhaft für die staatlichen und freien Schulträger ebenfalls anfallen, werden sogar überhaupt nicht erwähnt. Alle diese Kosten müssen aber die Mitglieder des Landtages kennen, um entscheiden zu können, ob die den Ersatzschulen bisher gewährten Finanzhilfen auch angesichts der verfassungsrechtlichen Vorgaben von Art. 28 Abs. 2 Verf-LSA („Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse“) angemessen sind oder nicht. Möglicherweise könnte der Landtag im Zuge der Bewertung des § 18g-Berichtes auch zu der Erkenntnis gelangen, dass die Finanzhilfeberechnungsmethodik des Schulgesetzes völlig neu gefasst werden muss. Schon deshalb ist es unerlässlich, dass der Landtag regelmäßig über die vollständigen staatlichen Schülerkosten aller Schulformen informiert wird. **Das Kultusministerium hat durch seine Stellungnahme erneut deutlich gemacht, dass es den eindeutigen gesetzlichen Auftrag des § 18g SchulG-LSA auch in der Zukunft nicht in vollem Umfang erfüllen will.**

2. Der § 18g-Bericht solle der Landesregierung und dem Landtag „*als Grundlage dafür dienen, ob bei weiterem Beibehalten der Bemessungsgrundlagen aus § 18a Abs. 3 SchulG-LSA der Bestand der Institution Ersatzschule evident gefährdet wäre.*“¹¹

Auch dieser Ansatz des Kultusministeriums ist falsch. Es beruft sich hierbei auf Teilaspekte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes bzw. des Bundesverwaltungsgerichtes. Dabei wird jedoch außer Acht gelassen, dass sich beide obersten Bundesgerichte noch nie mit Fragen eines Schülerkostenvergleichsberichtes und erst recht nicht mit den landesverfassungsrechtlichen Vorgaben von Art. 28 Abs. 2 Verf-LSA befasst haben, die **deutlich über den Regelungsgehalt von Art. 7 Abs. 4 GG hinausgehen.**¹² Wie wichtig es ist, insbesondere die (erweiterten) landesver-

¹⁰ Stellungnahme MK, Anlage 1, S. 2-3;

¹¹ Stellungnahme des MK, S. 1 (unten);

¹² s. auch Langer, Neue Justiz, 5/2009, S. 187 ff.;

fassungsrechtlichen Regelungen im Auge zu behalten, zeigt eindrucksvoll das jüngste **Urteil des Verfassungsgerichtshofes Sachsen** zur dortigen Ersatzschulfinanzierung.¹³ In Sachsen-Anhalt fehlt es bisher zwar noch an einer entsprechenden Entscheidung des hiesigen Landesverfassungsgerichtes, allerdings beurteilt beispielsweise Prof. Winfried Kluth, bis Ende 2014 Richter am Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt und von verschiedenen Landesbehörden aufgrund seiner Expertise bereits mehrfach mit Rechtsgutachten beauftragt,¹⁴ in seinem der Landesregierung bereits seit Oktober 2014 vorliegenden Ersatzschulfinanzierungsgutachten nicht nur den Inhalt der bisherigen § 18g-Berichte, sondern auch zahlreiche gesetzliche Regelungen zur Finanzierung der Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt äußerst kritisch.

Durch ihre Behauptung, dass der § 18g-Bericht dem Landtag lediglich als Anhaltspunkt dafür dienen soll, ob die aktuellen Finanzhilferegulungen den **Gesamtbestand** der allgemein- und berufsbildenden Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt evident gefährdet, ignoriert das Kultusministerium den tatsächlichen Sinn und Zweck der Vorschrift des § 18g SchulG-LSA. Ich verweise diesbezüglich auf den Inhalt der **Anlage I** zu meiner Petition vom 17.12.15 („Historie des Schülerkostenvergleichsberichts gemäß § 18g SchulG-LSA“).

3. Wie das Kultusministerium selbst ausführt, wurden die bisherigen Berichte stets „*um solche Kostenbestandteile bereinigt, die Sonderlasten des öffentlichen Schulwesens darstellen*“.¹⁵ Dazu gehören nach Auffassung des Kultusministeriums beispielsweise auch „*Ausgaben aufgrund der drastisch sinkenden Schülerzahlen*“¹⁶ (sog. demografiebedingte Mehrkosten).

Zunächst sei nochmals darauf hingewiesen, dass eine derartige „Bereinigung“ der Schülerkosten – wie schon unter 1. und 2. sowie in der **Anlage 2** der Petition unter Punkt 4b. bis d. erläutert – nicht den Vorgaben von § 18g SchulG-LSA¹⁷ entspricht, zumal alle Berichte der Landesregierung noch nicht einmal erwähnt haben, dass auch die Träger von Ersatzschulen ganz erhebliche Sonderbelastungen zu tragen haben, die das staatliche Schulwesen nicht kennt.

Darüber hinaus muss in aller Deutlichkeit in Frage gestellt werden, ob es sich bei den in der MK-Stellungnahme aufgeführten Kostenpositionen (s. Anlage 1, S. 2) tatsächlich um „Sonderlasten“ des staatlichen Schulwesens handelt.

Hier werden u.a. die Mehrausgaben aufgrund der **drastisch sinkenden Schülerzahlen** benannt. Richtig ist, dass im allgemeinbildenden Schulbereich die absoluten Schülerzahlen seit 1991/92 lange Zeit kontinuierlich gesunken sind. Zwischen **den Jahren 2009 und 2015** sind jedoch in Sachsen-Anhalt die Schülerzahlen im allgemeinbildenden Bereich wieder von 173.799 auf 188.245 (= + **8,3 Prozent**) angestiegen. Ganz besonders stark ist dieser Anstieg im Bereich der Grundschulen festzustellen. Hier stieg die Anzahl der Schüler/innen von 58.099 im Jahr 2002 auf 69.198 im Jahr 2015, also insgesamt um **19,1 Prozent**.¹⁸

¹³ Urteil VGH Sachsen vom 15.11.13, AZ.: Vf.25-II-12;

¹⁴ s. z.B. Gutachten im Auftrag des Innenministeriums „Zur Wirtschaftlichkeit gemeindlicher Verwaltungsstrukturen in Sachsen-Anhalt“ vom 19.06.07;

¹⁵ Stellungnahme MK, S. 6, Pkt. 3;

¹⁶ Stellungnahme MK, Anlage 1, S. 2;

¹⁷ § 18g SchulG-LSA verlangt schon von seinem Wortlaut her wesentlich präzisere Darstellungen als der Bericht nach § 18a Abs. 1 des Privatschulgesetzes Baden-Württemberg;

¹⁸ Die dargestellten Zahlen beruhen auf Angaben des Statistischen Bundesamtes „Schnelleregebnisse zu Schülerinnen und Schülern der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen“, veröffentlicht: 11.03.16;

Desweiteren hat das Land Sachsen-Anhalt auf die zurückgehenden Schülerzahlen selbstverständlich mit Schulschließungen reagiert, was zu einer entsprechenden Kosteneinsparung führte. Im Schuljahr 1991/92 besuchten im allgemeinbildenden Bereich 371.644 Schüler/innen insgesamt 1.742 Schulen (**durchschnittlich 213 Schüler/innen je Schule**), im Schuljahr 2014/15 lernten insgesamt 185.351 Schüler/innen an nur noch 883 allgemeinbildenden Schulen (**durchschnittlich 210 Schüler/innen je Schule**).¹⁹ Die Schülerzahl ging somit in Sachsen-Anhalt zwischen 1991/92 und 2014/15 um 50,13 Prozent zurück, die Anzahl der allgemeinbildenden Schulen im gleichen Zeitraum damit korrespondierend um 50,69 Prozent.

Vergleicht man zudem die Entwicklung der durchschnittlichen schulformübergreifenden Klassenfrequenz an den allgemeinbildenden staatlichen Schulen Sachsens-Anhalts, wird man feststellen, dass diese im Jahr 1991 ebenso hoch war wie im Jahr 2014. Sie betrug hier jeweils 18,9 Schüler/innen.²⁰ Hieraus folgt, dass sich auch der Lehrkräfteeinsatz des Landes an die sinkenden (und zuletzt wieder gestiegenen) Schülerzahlen angepasst hat, so dass schon an dieser Stelle die angebliehen demografiebedingten Mehrkosten der staatlichen Schulen in Frage gestellt werden müssen.

Alle BildungsökonomInnen gehen im Übrigen von folgender Faustformel aus: **Je weniger Schüler/innen sich durchschnittlich in einer Klasse befinden, umso höher sind die durchschnittlichen Schülerkosten.** An dieser Stelle lohnt ein Vergleich der durchschnittlichen Klassenfrequenzen an staatlichen und freien allgemeinbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt im Schuljahr 2014/15²¹:

Schulform	Klassenfrequenz staatl. Schulen	Klassenfrequenz freie Schulen
Grundschule	19,0	18,8
Sekundarschule	20,3	19,2
Gemeinschaftsschule	20,5	16,2
Gymnasium Sek. I	24,0	23,7
Integr. Gesamtschule Sek. I	24,8	20,5

Aus dieser Gegenüberstellung folgt, dass die freien Schulen im Schuljahr 2014/15 in allen Schulformen geringere Klassenfrequenzen als die staatlichen Schulen aufwiesen, was die bereits erwähnten „Mehrschülerberechnungen“ des Kultusministeriums endgültig ad absurdum führt.

Warum das Kultusministerium angesichts dieser objektiven Datenlage im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung seit Jahren unverändert „Sonderlasten“ des staatlichen Schulwesens ins Feld führt, erschließt sich dem Petenten nicht. Genau diese Herangehensweise hatte auch Prof. Winfried Kluth in seinem o.g. Gutachten kritisiert. Er verwies darauf, dass die von der Landesregierung dargestellten Mehrbe-

¹⁹ Die verwendeten Zahlen stammen von der Homepage des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt, hier „Daten & Fakten“: 1. Schülerinnen und Schüler nach Schulformen seit dem Schuljahr 1991/92 +

2. Allgemeinbildende Schulen nach Schulformen und Rechtsstatus seit dem Schuljahr 1991/92;

²⁰ Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt „Schuljahr 2014/15 – Schuljahresanfangsstatistik“, S. 17, Tabelle 1;

²¹ Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt „Schuljahr 2014/15 – Schuljahresanfangsstatistik“, S. 22 ff.;

lastungen in aller Regel auch die freien Schulen im mindestens gleichen Maße betreffen. Wenn die Landesregierung trotzdem Mehrbelastungen geltend machen wolle, müsse sie einen Nachweis führen, ob und in welchem Umfang die staatlichen Schulträger **tatsächlich stärker** als die freien Träger belastet sind.²² **Diesen Nachweis ist die Landesregierung jedoch bis heute schuldig geblieben.**

Auch die vom Kultusministerium aufgeführten Ausgaben für Aufgaben, die angeblich nur im „öffentlichen Schulwesen“ anfallen würden,²³ sind so nicht zutreffend.

Selbstverständlich weisen auch viele freie Schulträger besondere inhaltliche Schwerpunkte auf. Sie kümmern sich mindestens ebenso um den Hausunterricht für ihre langfristig erkrankten Schüler/innen und bilden zusätzliche Lerngruppen für Schüler/innen mit Lerndefiziten oder Hochbegabungen wie vergleichbare staatliche Schulen. Ebenso wie Lehrkräfte staatlicher Schulen wirken auch Lehrkräfte freier Schulen an der Vorbereitung und Durchführung von zentralen Klassen- und Prüfungsarbeiten mit. Zudem halten freie Schulen häufig – wahrscheinlich in einem noch viel stärkeren Maße als die meisten staatlichen Schulen – Stunden außerhalb der regulären Stundentafel vor, u.a. auch dann, wenn es das Kultusministerium „versäumt“, neue Organisationserlasse für einzelne Schulformen mit einem reduzierten Stundenvolumen ordnungsgemäß im Schulverwaltungsblatt bekannt zu machen.²⁴ **Die Besonderheit bei den genannten Zusatzbedarfen liegt jedoch darin, dass die staatlichen Schulen hierfür gesonderte Lehrerwochenstunden oder ersatzweise Geldmittel (z.B. für den Ganztagschulbetrieb) zugewiesen bekommen, wovon die freien Schulen in aller Regel ausgenommen werden. Die Logik des Kultusministeriums ist dabei folgende:** Alles das, was den staatlichen, nicht aber den freien Schulen zugestanden wird, seien „Sonderbelastungen“ der staatlichen Schulen und zwar unabhängig davon, ob die freien Schulen in der Realität die gleichen oder sogar noch darüber hinausgehende Angebote vorhalten. **Durch diese (unzulässige) Betrachtungsweise bei der Erstellung der § 18g-Berichte werden die freien Schulen also gleich doppelt bestraft.** Ebenso verhält es sich mit den **Ausgaben für die Schulverwaltung** (u.a. Sekretariat, Lohnbuchhaltung, Reparatur + Instandhaltung, Grünflächenpflege), die bei den freien Trägern mindestens im gleichen Maße wie bei den staatlichen Schulträgern anfallen (hinzu kommen zudem u.a. Kosten für Steuerberater, kaufmännische Buchführung, Wirtschaftsprüfer: s. auch Übersicht in Petition, Anlage 2, S. 10).

4. *„Die Schulen in freier Trägerschaft“ haben einen überproportionalen Anteil, gemessen an ihrem Anteil an der Gesamtschülerzahl, an Fördermitteln für Baumaßnahmen erhalten.“*²⁵

Auch diese Aussage des Kultusministeriums ist insbesondere im Falle einer Langzeitbetrachtung grob falsch.

- Zum einen sei auf die seit langem bestehende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen, wonach alle Ersatzschulen einen verfassungsrechtlichen Anspruch auch auf (teilweise) Förderung der Kosten ihrer Schulräumlichkeiten

²² Winfried Kluth „Rechtsgutachten zu Fragen des Privatschulrechts“, September 2014, S. 38;

²³ Stellungnahme MK, Anlage 1, S. 2, Pkt. 3;

²⁴ betrifft z.B. die geänderten Organisationserlasse für Sekundarschulen in den Schuljahren 2013/14 + 2014/15;

²⁵ Stellungnahme MK, Anlage 1, S. 3-4;

haben – dies sogar schon während der sog. Wartefrist.²⁶ **Eine solche Förderpflicht sieht das SchulG-LSA jedoch nicht vor, was offensichtlich verfassungswidrig ist. Bisher wurde in Sachsen-Anhalt noch keine berufsbildende Schule in freier Trägerschaft durch Fördermittel für Baumaßnahmen gefördert. Auch der überwiegende Teil der freien allgemeinbildenden Schulen hat in Sachsen-Anhalt noch nie eine entsprechende Förderung erhalten.**

- Bei den vom Kultusministerium dargestellten Fördermaßnahmen handelt es sich spätestens seit dem Jahr 2000 nicht mehr um ausgewiesene Förderprogramme des Landes, sondern die hierfür vorgesehenen Geldmittel kamen/kommen ganz überwiegend entweder von der EU oder vom Bund. **Das Land kann sich nicht darauf berufen, dass es seiner höchstpersönlichen Förderpflicht für die bauliche Ausstattung der freien Schulträger in ausreichendem Maße nachgekommen wäre, indem auch freie Träger in einem überschaubaren Umfang an Schulbauförderprogrammen der EU oder des Bundes teilnehmen konnten (was in der Regel sowieso auch nur auf ausgewählte Träger nach Ablauf der dreijährigen Wartefrist zutrifft).** Die Mittelvergabe erfolgt im Übrigen bei derartigen Förderprogrammen nach streng vorgegebenen Förderkriterien, die natürlich auch von einigen freien Schulen erfüllt wurden/werden. Bei dem **aktuell vorgesehenen Förderprogramm STARK III plus EFRE** werden die freien Schulträger gegenüber den staatlichen Schulträgern voraussichtlich sogar **im besonderen Maße benachteiligt, weil nur bei den freien Schulen** „Anrechnungen von Betriebskosteneinsparungen“ erfolgen sollen, wodurch die Fördersummen nachträglich ganz erheblich reduziert werden würden.
- Im Übrigen sei auf die alarmierenden Antworten der Landesregierung auf eine Anfrage der Landtagsabgeordneten Claudia Dalbert zum Thema „Sanierung von Schulen in Sachsen-Anhalt“ verwiesen.²⁷ **Aus den Ergebnissen dieser Anfrage wird deutlich, dass die o.g. Behauptung des Kultusministeriums, wonach die freien Schulen überproportional bei Förderprogrammen für Baumaßnahmen berücksichtigt worden seien, so nicht haltbar ist.**

Betrachtet wurden hierbei die Baufördermaßnahmen in den Jahren 2004 bis 2014:

- 85,6 % der Gesamtmittel (= 461.211.447,58 €) flossen in die staatlichen allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Kommunen und Landkreise in Sachsen-Anhalt.
- **Lediglich 5,1 % der Mittel (= 27.384.362,06 €) gingen an Träger von freien allgemeinbildenden Schulen.**
- Stolze 8,2 % (vor allem angesichts der geringen prozentualen Schülerzahlen) der Mittel (= 44.431.000,00 €) gingen hingegen an die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landes Sachsen-Anhalt.
- 1,1 % der Mittel (= 5.746.541,87 €) verblieben bei den staatlichen berufsbildenden Schulen; **freie berufsbildende Schulen wurden überhaupt nicht berücksichtigt.**
- 31 der geförderten staatlichen allgemeinbildenden Schulen haben inzwischen ihren Schulbetrieb eingestellt.

²⁶ BVerfGE 90, 128 (141 f.);

²⁷ Landtags-Drs. 6/3389 vom 29.08.14;

- Außerdem verlangt § 18g SchulG-LSA gar nicht die Darstellung von Förderungen außerhalb der nach § 18a SchulG-LSA ermittelten Finanzhilfesätze für freie Schulen. Es ist allerdings nachvollziehbar, dass das Kultusministerium den Wunsch hat, den Landtag über die Gesamtförderung der freien Schulen aufzuklären. Um dies seriös zu tun, müsste es jedoch jahresbezogen sämtliche Ausgaben des Landes Sachsen-Anhalt für die freien Schulen zusammenfassen (abzüglich der entsprechenden Gebühreneinnahmen des Landes u.a. für die Genehmigung und Anerkennung freier Schulen bzw. für die Lehrkräftegenehmigungen), diese schulformbezogen zuordnen und durch die jeweilige Anzahl der Schüler/innen dividieren, die im betreffenden Schuljahr in den entsprechenden Schulformen freie Schulen in Sachsen-Anhalt besucht haben (also inklusive der Schüler/innen, für die das Land wegen der Wartefrist oder aufgrund der Regelung des § 18a Abs. 1 S. 2+3 SchulG-LSA keine Finanzhilfe gezahlt hat).

Den so ermittelten Schülerkosten im Ersatzschulbereich müssten dann die vollständigen Schülerkosten im Bereich der staatlichen Schulen (also auch inklusive der Förderprogramme, von denen die freien Schulen vollständig ausgenommen werden²⁸) gegenübergestellt werden.

Dieser Logik jedoch scheint sich das Kultusministerium vollständig zu verschließen, wie unter anderem den folgenden Ausführungen zu entnehmen ist: „In den DESTA-TIS-Daten²⁹ fließen auch Zuschüsse aus Landes-, Bundes- oder EU-Mitteln ein. Da die Vorgabe dieser Zuschüsse jedoch trägeroffen³⁰ gestaltet ist und damit auch den Schulen in freier Trägerschaft zur Verfügung steht, können sie bei der Finanzhilfe nicht nochmals berücksichtigt werden.“³¹

Hierdurch suggeriert das Kultusministerium dem Landtag, dass es eine automatische Folge der Feststellung der tatsächlichen staatlichen Schülerkosten sei, dass die freien Schulen dann eine genauso hohe Finanzhilfe verlangen würden. Richtig ist aber vielmehr, dass auf der Basis eines objektiven Schülerkostenvergleichs endlich einmal seriös darüber verhandelt werden könnte, wieviel Prozent der tatsächlichen staatlichen Schülerkosten die künftige Finanzhilfe für Ersatzschulen umfassen sollte. Bisher hat sich das Kultusministerium jedoch nur einseitig darum bemüht, die vollständigen Kosten der Ersatzschulen („aufgerundet“ durch die sog. „Mehrschülerregelung“) darzustellen³², während die wirklichen (vollständigen) Kosten der staatlichen Schulen in Sachsen-Anhalt weiterhin im Dunkeln liegen. Es sei zudem der Hinweis gestattet, dass die vom Kultusministerium aufgeführten Schülerkostengutachten von Haug (DIPF) sowie Eisinger („Steinbeis-Gutachten“) teilweise sogar noch deutlich höhere staatliche Schülerkosten errechnet haben, als das Statistische Bundesamt.³³ Selbst aber die Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes werden vom Kultusministerium bei der Erstellung des Schülerkostenvergleichsberichts als zu hoch und „nicht vergleichbar“ abqualifiziert.³⁴

²⁸ s. hierzu Antwort der Landesregierung auf Anfrage Jürgen Scharf, Landtags-Drs. 6/4863 vom 16.03.16;

²⁹ Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes;

³⁰ Anmerkung: Was nicht immer zutrifft, s. Antwort Landesregierung auf Anfrage Jürgen Scharf;

³¹ Stellungnahme MK, S. 7;

³² s. auch Stellungnahme MK, S. 7: „In Anlage 2 wird eine Zusammenfassung von Zuwendungen für Schulen in freier Trägerschaft beigefügt, die nicht über die Finanzhilfe gezahlt werden.“ Dies widerspricht ebenfalls der klaren Vorgabe von § 18g SchulG-LSA.;

³³ Stellungnahme MK, Anlage 1, S. 1 (Tabelle);

³⁴ Stellungnahme MK, S. 7 (Überschrift „Nettoinvestitionen“);

5. „Die Behandlung der Berichte im Landtag führte zu keinen weiteren Aufträgen für die Landesregierung bzw. sie erfolgte auch nicht mit dem Ergebnis, dass die Landesregierung ihrer Berichtspflicht gemäß den Festlegungen im Schulgesetz nicht nachgekommen ist bzw. die Berichte mangelhaft waren.“³⁵

Richtig ist, dass die § 18g-Berichte der Landesregierung bei den Landtagsabgeordneten (insbesondere bei denen, die sich hiermit tiefgreifender befassen konnten) nie unumstritten waren. Ich verweise beispielhaft auf die Äußerungen von **Eva Feußner** und **Madeleine-Rita Mittendorf**, den früheren bildungspolitischen Sprecherinnen der Landtagsfraktionen von CDU und SPD, auf der Landtagsdebatte vom 12.10.07.³⁶

Auf einer Podiumsdiskussion im Vorfeld der aktuellen Landtagswahl beurteilte **Prof. Claudia Dalbert**, bildungspolitische Sprecherin der Fraktion B'90/Die Grünen, den akutell vorliegenden § 18g-Bericht der Landesregierung als „**Schülerkostenverschleierungsbericht**“. Sie habe versucht, durch zwei Parlamentarische Anfragen Klarheit in das Zahlenwerk des vorliegenden Schülerkostenvergleichsberichts zu bringen, es sei ihr aber nicht gelungen.³⁷ Aus diesem Grund vertrat auch **André Schröder**, zu diesem Zeitpunkt Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion, die Auffassung, dass eine neutrale Stelle (beispielsweise der Landtag selbst) eine externe und objektive Schülerkostenrechnung in Auftrag geben sollte.³⁸

6. Die Schulen in freier Trägerschaft seien hinsichtlich der Lernmittelversorgung, der Förderung von Klassenfahrten sowie der Fort- und Weiterbildung „*im selben Maße wie die öffentlichen Schulen einbezogen*“.³⁹

Auch diese Aussage des Kultusministeriums trifft nur in einem eingeschränkten Maße zu.

- Bei der Entlastung von den Lernmittelkosten sind nicht die staatlichen oder freien Schulen die Adressaten von § 72 SchulG-LSA, sondern deren Schüler/innen bzw. deren Eltern. Deshalb ist dieser Verweis des Kultusministeriums bezüglich der Förderung freier Schulen sachfremd.
- Die vom Land vorgehaltenen Fort- und Weiterbildungsangebote stehen nach § 30 Abs. 4 S. 3 SchulG-LSA nur Lehrer/innen von **staatlich anerkannten** Ersatzschulen (also erst nach Absolvierung der Wartefrist) in gleicher Weise zu wie den Lehrkräften der staatlichen Schulen in Sachsen-Anhalt. Zudem erhebt das Land **exklusiv von den Lehrkräften freier Schulen** bisweilen **Teilnehmergebühren** für die Teilnahme an entsprechenden Weiterbildungskursen.⁴⁰ **Insoweit kann von einer Gleichbehandlung staatlicher und freier Schulen auch an dieser Stelle keine Rede sein.**

³⁵ Stellungnahme MK, S. 3;

³⁶ s. Petition, Anlage 1, S. 3 f.;

³⁷ „Volksstimme“ vom 21.11.15: „CDU kommt freien Schulen entgegen“;

³⁸ s. Fußnote 37;

³⁹ Stellungnahme MK, Anlage 1, S. 4;

⁴⁰ s. SVBl. LSA vom 22.02.16, S. 29 ff.: Ausschreibungen berufsbegleitender Weiterbildungskurse für Lehrkräfte, hier: S. 32, Pkt. 3: „Von Teilnehmenden aus Schulen in freier Trägerschaft können einmalig Kursgebühren in Höhe von etwa 500 Euro erhoben werden.“;

7. „Blickt man jedoch in den Vergleich der Schülerkostensätze, muss man feststellen, dass die Schülerkostensätze in Sachsen-Anhalt zum größten Teil höher sind als die in Sachsen (Anlage 3).“⁴¹

Hintergrund für diese Anmerkung des Kultusministeriums war der Verweis des Petenten auf das neue Sächsische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) und die dort vorgenommenen Regelungen zur Höhe der jeweils gewährten Sachkostenzuschüsse, die je nach Schulform doppelt bis fast fünfmal so hoch sind wie die Sachkostenzuschüsse, die gegenwärtig die Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt erhalten.⁴² Der Verweis erfolgte deshalb auf das sächsische Modell, weil der **Sachkostenteil** dort – im Gegensatz zu Sachsen-Anhalt – **anhand der tatsächlichen Sachausgaben der vergleichbaren staatlichen Schulen** unter Rückgriff auf Daten des Statistischen Landesamtes empirisch ermittelt wurde, was vom Kultusministerium Sachsen-Anhalt auch nicht in Frage gestellt wird.⁴³ In unserem Bundesland ist jedoch die Höhe des Sachkostenzuschusses an die Entwicklung des Personalkostenzuschusses gekoppelt, d.h. sinkt der Personalkostenzuschuss (wie z.B. im laufenden Schuljahr bei den Sekundar-, Gemeinschafts- und Waldorfschulen), reduziert sich automatisch auch die Höhe des gewährten Sachkostenzuschusses⁴⁴, obwohl die tatsächlichen Sachkosten der Schulträger in der Realität in aller Regel steigen. **Die Entwicklungen in Sachsen sind vor allem deshalb bemerkenswert, weil es dort offenbar gelingt, die tatsächlichen Sachkosten der staatlichen Schulträger realitätsnah zu ermitteln.** Aus diesem Grund hat der Petent auch die aktuell in Sachsen-Anhalt und Sachsen gewährten Sachkostenzuschüsse miteinander verglichen, zumal nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich die tatsächlichen Sachkosten der Schulträger in Sachsen deutlich von denen im Nachbarbundesland Sachsen-Anhalt unterscheiden würden.

Der vom Kultusministerium anschließend in seiner Stellungnahme vorgenommene Gesamtvergleich der gewährten Finanzhilfeszuschüsse (also unter Einbeziehung der Personal- und Sachkostenzuschüsse) hinkt jedoch, weil er verschiedene Bestandteile des Gesamtfinanzierungspaketes der sächsischen Ersatzschulen ignoriert. Diesbezüglich sei u.a. auf folgende Unterschiede zur Ersatzschulfinanzierung in Sachsen-Anhalt verwiesen:

- in Sachsen erhalten die Träger neu gegründeter Ersatzschulen während der sog. **dreijährigen Wartefrist 80 Prozent** der regulären Finanzhilfe (s. § 13 Abs. 3 SächsFrTrSchulG), in Sachsen-Anhalt hingegen keinerlei Finanzhilfe (auch nicht rückwirkend)
- in Sachsen sind die **Finanzhilfesätze für den Gemeinsamen Unterricht** deutlich höher als in Sachsen-Anhalt (Förder- und Regelschulen werden diesbezüglich behandelt), was sich insbesondere bei Mehrfachbehinderungen von Schüler/innen bemerkbar macht (s. § 14 Abs. 2 Nr. 4 SächsFrTrSchulG)
- die aktuell gewährten **Sachkostenzuschüsse** in Sachsen **erhöhen sich in den kommenden Jahren jeweils um den für den Freistaat Sachsen ermittelten Verbraucherpreisindex** (§ 14 Abs. 5 SächsFrTrSchulG); durch das Ansteigen der Schülerzahlen in Sachsen-Anhalt und die veränderten Organisationserlasse ist hier

⁴¹ Stellungnahme MK, s. 7, letzter Absatz;

⁴² Petition, Anlage 2, S. 8 d.) i.V.m. Anhang C;

⁴³ Stellungnahme MK, S. 7, Pkt. 6;

⁴⁴ § 18a Abs. 5 SchulG-LSA;

hingegen in den nächsten Jahren für zahlreiche Schulformen mit einem Sinken der gewährten Sachkostenzuschüsse zu rechnen (ergibt sich aus der Berechnungsformel für den Personalkostenzuschuss, s. § 18a Abs. 3 SchulG-LSA, und den hieran gekoppelten Sachkostenzuschuss, s. § 18a Abs. 5 SchulG-LSA)

- die Finanzhilfegewährung ist in Sachsen nicht an die Verleihung der staatlichen Anerkennung gebunden (auch für den Anerkennungsbescheid müssen die Ersatzschulträger in Sachsen-Anhalt eine nicht unerhebliche Gebühr an die Landeskasse entrichten)
- in Sachsen ist die Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit von Lehrkräften an freien Schulen stets nur anzuzeigen, während in Sachsen-Anhalt die Ersatzschulträger für die Genehmigung bzw. Ablehnung ihrer beantragten Lehrkräfte eine Verwaltungsgebühr zu entrichten haben

Unabhängig von diesem Vergleich der gesetzlichen Rahmenbedingungen der Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt und Sachsen und der vom Kultusministerium erneut wiederholten Behauptung, dass bei der Ermittlung der durchschnittlichen Sachkosten staatlicher Schulen auch die Sachkosten der staatlichen Schulträger (hier der Kommunen) miteingeflossen seien⁴⁵, bleibt der VDP Sachsen-Anhalt bei seiner schon bisher vertretenen Auffassung, dass im letzten Schülerkostenvergleichsbericht der Landesregierung vom 01.10.14⁴⁶ bei den tabellarisch bzw. vergleichend dargestellten Schülerkosten⁴⁷ **die angeblich ermittelten kommunalen Sachkosten⁴⁸ tatsächlich keine Berücksichtigung gefunden haben**, da diese Kosten den in der Anlage 1 zum letzten § 18g-Bericht detailliert dargestellten Übersichten zur Kostenermittlung gerade nicht zu entnehmen sind. Hier ist lediglich von den „maßgeblichen Sachkosten des Landes“, nicht aber von den kommunalen Sachkosten die Rede. Dem Kultusministerium ist diese Auffassung des VDP Sachsen-Anhalt seit langem bekannt, gleichwohl hat es sich bis zum heutigen Tage nicht darum bemüht, klarzustellen, **an welcher Stelle und in welcher Höhe** die angeblich ermittelten kommunalen Sachkosten konkret in die Berechnung der staatlichen Schülerkosten eingeflossen sein sollen. Der VDP Sachsen-Anhalt ist sicherlich sehr an einem aufklärenden Fachgespräch mit dem Kultusministerium in dieser Angelegenheit interessiert, allerdings sollte es hierbei um den § 18g-Bericht von 2014 und nicht von 2010⁴⁹ gehen.

8. *„Die Problematik der Bestimmung der tatsächlichen Kosten ist im berufsbildenden Bereich gänzlich anders geartet als im allgemeinbildenden Bereich. **Die öffentlichen berufsbildenden Schulen sind Bündelschulen**, d.h.in ihnen werden die verschiedenen Schulformen (Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule, Fachoberschule und das Fachgymnasium) geführt, wobei jede Schulform in der Regel eine Vielzahl sehr verschiedenartiger Bildungsgänge umfasst. ... **In den verschiedenen Schulformen werden im öffentlichen Schulwesen von Schule zu Schule unterschiedlich etwa 50 bis 100 Bildungsgänge geführt.** ... Da Schulen in freier Trägerschaft aber eine gänzlich andere Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Bildungsgänge haben, stellen sich die Kosten einer Schulform an öffentlichen Schulen anders dar als die Kosten derselben Schulform an Schulen in freier Trägerschaft.“⁵⁰*

⁴⁵ Stellungnahme MK, S. 6, Pkt. 2;

⁴⁶ Landtags-Drs. 6/3470;

⁴⁷ s. Tabellen auf S. 10 des § 18g-Berichtes; Landtags-Drs. 6/3470;

⁴⁸ Landtags-Drs. 6/3470; S. 7 f., Pkt. 5.2.1 + Stellungnahme MK, S. 6, Pkt. 2;

⁴⁹ Stellungnahme MK, S. 3, vorletzter Absatz;

⁵⁰ Stellungnahme MK, S. 4;

Die Aussage des Kultusministeriums, wonach sich die Kostenstrukturen bei den staatlichen und freien berufsbildenden Schulen ganz erheblich unterscheiden, trifft auch nach Auffassung des VDP Sachsen-Anhalt zu. **In der Regel werden die freien berufsbildenden Schulträger, die vorrangig vollzeitschulische Bildungsgänge (also z.B. Altenpflege-, Physiotherapie- oder Sozialpädagogikausbildung) betreiben, natürlich erheblich höhere Schülerkosten aufweisen, als vergleichbare staatliche Bildungsgänge.** Ursächlich hierfür ist, dass das SchulG-LSA eine „Bündelschule“ in freier Trägerschaft gegenwärtig nicht zulässt. So heißt es beispielsweise in § 16 Abs. 3a SchulG-LSA: *„Die Genehmigung (Anmerkung: einer Ersatzschule) erstreckt sich auf die Schulform, den Bildungsgang mit seinen Ausprägungen, insbesondere die Zugangsvoraussetzungen, die Ausbildungsdauer, die Vollzeit- oder Teilzeitform, die Fachrichtung, den Schwerpunkt, den Ausbildungsberuf und den Abschluss, sowie auf den Standort der Schulanlage. Änderungen und Erweiterungen bedürfen einer gesonderten Genehmigung. ...“*

Übersetzt heißt diese Regelung: Ein freier Schulträger muss für jeden Bildungsgang und für jeden Standort, den er neu in Sachsen-Anhalt einrichten will, immer erneut das komplette Schulgründungsverfahren und die daran anschließende dreijährige finanzhilfefreie Wartefrist durchlaufen. Dies gilt beispielsweise auch, wenn ein Ersatzschulträger bereits die staatliche Anerkennung für die Berufsfachschule Gestaltungstechnische Assistenz mit dem Schwerpunkt Grafik/Design erlangt hat und nun auch noch den Schwerpunkt Mode/Design anbieten will. Gleiches gilt, wenn ein Ersatzschulträger z.B. die Fachschule Heilerziehungspflege in Vollzeit anbietet und diese Ausbildung künftig auch in Teilzeit vorhalten möchte. Es soll an dieser Stelle nicht weiter darauf eingegangen werden, dass der VDP Sachsen-Anhalt diese – **in seiner Restriktion bundesweit einmaligen gesetzlichen Regelung** – für verfassungswidrig hält (insbesondere mit Blick auf Art. 28 Abs. 2 Verf-LSA). Fakt ist jedenfalls, dass ein Ersatzschulträger für ein derartiges neues Genehmigungsverfahren sämtliche Genehmigungsbedingungen (s. hierzu auch § 2 Abs. 4 bis 6 SchifT-VO) erneut zu erbringen und nachzuweisen hat, z.B. muss er für alle in der „neuen“ Fachrichtung eingesetzten Lehrkräfte erneut qualifizierte Führungszeugnisse und amtlich beglaubigte Kopien zum Nachweis der pädagogischen sowie fachlichen Eignung vorlegen. Dies ist ebenso mit einem finanziellen Zusatzaufwand verbunden wie die Gebühren, die für den Antrag auf Genehmigung und später auf Anerkennung zu entrichten sind. Auch der Nachweis der Finanzhilfeverwendung ist für jede Schulform bzw. in jeder Fachrichtung bzw. Ausprägung gesondert zu führen. Für jede dieser Fachrichtungen ist vom Ersatzschulträger ein (gesonderter) Schulleiter einzusetzen – an den staatlichen Bündelschulen mit ihren 50 bis 100 Bildungsgängen nimmt diese Aufgabe selbstverständlich nur ein einziger Schulleiter wahr.

Vor diesem Hintergrund ist es besonders bedauerlich, dass sich die Landesregierung auch 20 Jahre nach Inkrafttreten der Regelung des § 18g SchulG-LSA außer Stande sieht, die durchschnittlichen staatlichen Schülerkosten vor allem für die vollzeitschulischen Fachrichtungen zu ermitteln. Wie diese Kosten erfasst werden könnten, zeigen die freien Schulträger in ihren jährlichen Finanzhilfeverwendungsnachweisen.

Der Petent hat in seiner Petition außerdem bereits dargelegt, dass es in anderen Bundesländern sehr wohl möglich zu sein scheint, die entsprechenden Schülerkosten fach-

richtungsbezogen zu ermitteln. Auch ist dies bereits in verschiedenen externen Gutachten gelungen.⁵¹

Die Landesregierung hat zudem in der Vergangenheit auch durchaus schon bewiesen, dass sie bestimmte Ausgaben für den Schulbetrieb durch eine Umstellung der Haushaltsführung bzw. der hierzu gehörenden Dokumentation ermitteln konnte, z.B. durch die schulformbezogene Erfassung der Personalausgaben für Lehrkräfte ab dem Jahr 2002.⁵² Eine entsprechende Ermittlung der vollständigen Schülerkosten für die jeweiligen berufsbildenden Fachrichtungen wäre sicherlich bei einer entsprechenden Kostenerfassung und –dokumentation ebenfalls möglich.

Diese wäre vor allem deshalb besonders wichtig, weil im berufsbildenden Bereich die größten Unterschiede zwischen den Schülerkosten staatlicher und den gewährten Finanzhilfen für entsprechende freie Schulen zu erwarten sind. Aufgrund bereits vorliegender älterer Schülerkostengutachten verschiedener unabhängiger Sachverständiger (z.B. für den Freistaat Thüringen) ist davon auszugehen, dass die staatlichen Schülerkosten für den berufsbildenden Bereich in Sachsen-Anhalt auch jetzt schon durch einen sachkundigen externen Gutachter ermittelt werden könnten.

9. Abschließend möchte ich noch auf folgende Argumentation des Kultusministeriums eingehen: *„Auch das vom VDP hochgelobte Gutachten des Steinbeis-Transferzentrums bedient sich umfangreicher Schätzverfahren ...“*⁵³

Diese Feststellung des Kultusministeriums ist zunächst erst einmal prinzipiell richtig. Allerdings erfolgten die vom Steinbeis-Transferzentrum vorgenommenen „Schätzungen“ auf einer so soliden wissenschaftlichen Grundlage, dass auf dieses Kostenfeststellungsverfahren nachfolgend zahlreiche anerkannte Forscher (insbesondere aus dem bildungsökonomischen Bereich) zurückgegriffen haben.⁵⁴

Desweiteren sei darauf verwiesen, dass die Untersuchung der Schülerkosten in Sachsen-Anhalt⁵⁵ durch das Steinbeis-Transferzentrum bereits im Jahr 2007 erfolgte und die Schülerkosten des Haushaltsjahres 2004 berücksichtigte. Zu diesem Zeitpunkt war beispielsweise die Erfassung der kommunalen Schulgebäudekosten noch mit enormen Schwierigkeiten verbunden, weil die Ausgaben der Kommunen noch nach den Grundsätzen der Kameralistik erfasst wurden und das „Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen“ (Doppik) bei den Kommunen noch nicht etabliert war.⁵⁶ Diese kaufmännische Betrachtungsweise, auf deren Grundlage alle freien Schulträger arbeiten müssen, wird aber nunmehr vom größten Teil der Kommunen Sachsen-Anhalts umgesetzt. Somit könnte ein neues externes Schülerkostengutachten dem Landtag noch sehr viel präzisere Zahlen liefern, als es das „Steinbeis-Gutachten“ im Jahr 2007 vermochte. Zur möglichen künftigen Erfassung von Bildungsausgaben sei außerdem beispielhaft auf folgende Veröffentlichungen verwiesen:

- Heiner Barz „Handbuch Bildungsfinanzierung“, Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2010

⁵¹ Petition, Anlage 2, S. 3 Punkt d.);

⁵² Stellungnahme MK, S. 2;

⁵³ Stellungnahme MK, S. 6 oben;

⁵⁴ beispielhaft Helmut E. Klein, Institut der deutschen Wirtschaft Köln, „Privatschulen in Deutschland: Regulierung, Finanzierung, Wettbewerb“, Deutscher Institutsverlag 2007;

⁵⁵ Eisinger/Warndorf/Feldt „Schülerkosten in Sachsen-Anhalt“, Steins-Transferzentrum 2007;

⁵⁶ s. Eisinger/Warndorf/Feldt, S. 66 ff.; s. Petition, Anlage 2, S. 4 f.);

- Vereinigung der Hessischen Unternehmerverbände in Kooperation mit dem Institut der Deutschen Wirtschaft Köln „Bildung in Zeiten knapper Kassen: Pro-Kopf-Finanzierung statt Institutionenförderung“, September 2010

10. Zusammenfassung

Wie schon zu Beginn dieser Erwiderung angemerkt, wird durch die vorliegende Stellungnahme des Kultusministeriums erneut deutlich, dass dieses entweder nicht willens oder in der Lage dazu ist, den Gesetzesauftrag des § 18g SchulG-LSA im vollen Umfang zu erfüllen. Zahlreiche Argumente, die das Kultusministerium in seiner Stellungnahme benannt hat, sind unzutreffend bzw. können leicht entkräftet werden.

Insofern hält der Petent an seiner Forderung fest, dass der Landtag zur Ermittlung der tatsächlichen staatlichen Schülerkosten ein objektives Gutachten bei einem externen Sachverständigen in Auftrag geben sollte. Den beauftragten Sachverständigen sollten dabei auch der jüngste § 18g-Bericht der Landesregierung, die vorliegende Petition hierzu, die Stellungnahme des Kultusministeriums zur Petition und die nunmehr vorgenommene Erwiderung zur MK-Stellungnahme zur Kenntnis gegeben werden, damit sich der Sachverständige selbst eine eigene, objektive Meinung über die Argumente des Kultusministeriums und des VDP Sachsen-Anhalt bilden kann.

Verantwortlich für Ausarbeitung:

Jürgen Banse

- Geschäftsführer -